

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.05.1994

Geschäftszahl

93/08/0213

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. R in W, vertreten durch Dr. K, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 30. Juli 1993, Zl. 120.950/4-7/93, betreffend Versicherungspflicht nach dem ASVG und dem AIVG (mP: 1. Marktgemeinde W, 2. VlbG GKK, Dornbirn, 3. PVAdAng, Wien, 4. AUVA, Wien), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund (Bundesminister für Arbeit und Soziales) Aufwendungen in der Höhe von S 505,-- und der mitbeteiligten Vorarlberger Gebietskrankenkasse Aufwendungen in der Höhe von S 11.120,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Hinsichtlich der Vorgeschichte wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Mai 1992, Zl. 91/08/0026, verwiesen, mit dem der Bescheid der belangten Behörde vom 19. Dezember 1990 betreffend die Versicherungspflicht der beiden Gemeindeärzte der erstmitbeteiligten Gemeinde in näher bestimmten Zeiträumen wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben wurde.

Mit dem angefochtenen Ersatzbescheid stellte die belangte Behörde in Abänderung des Einspruchsbescheides fest, daß die beiden Gemeindeärzte der erstmitbeteiligten Partei, nämlich Dr. Gerold S im Zeitraum vom 1. Jänner 1987 bis 31. März 1989 und der Beschwerdeführer im Zeitraum ab 1. Jänner 1987, nicht in versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ASVG zur erstmitbeteiligten Partei gestanden seien. In der Bescheidbegründung wurden zunächst der Gang des Verwaltungsverfahrens, die wesentlichen Entscheidungsgründe des zitierten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes, der Inhalt der zwischen den Gemeindeärzten und der erstmitbeteiligten Partei abgeschlossenen Verträge sowie die Aussagen des Bürgermeisters und des Gemeindesekretärs der erstmitbeteiligten Partei wiedergegeben und sodann festgestellt: Die beiden Ärzte seien mittels Vertrages mit der erstmitbeteiligten Partei mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 zu Gemeindeärzten bestellt worden. Der Beschwerdeführer übe die Tätigkeit als Gemeindearzt nach wie vor aus, während Dr. S diese Tätigkeit am 31. März 1989 beendet habe. In Punkt I dieses Vertrages seien die einzelnen Aufgaben, die die Gemeindeärzte zu besorgen hätten, taxativ aufgezählt. Punkt II enthalte eine Aufteilung der Aufgaben zwischen den beiden Ärzten. Nach Punkt III erhielten die Ärzte ein Pauschalentgelt von S 435,-- pro angefangene 1000 Einwohner monatlich, incl. Vertretungskosten und Sonderzahlungen. Nach Punkt IV stehe beiden Ärzten ein Erholungsurlaub von vier Wochen und weitere zwei Wochen Urlaub für Fortbildung zu. Für die jeweilige Vertretung hätten sie gegenseitig einvernehmlich zu sorgen. Dasselbe gelte nach Punkt V für die Dauer einer Dienstverhinderung durch Unfall oder Krankheit. Für die beiden Gemeindeärzte hätte keine Bindung an einen Arbeitsort "in dem Sinn (bestanden), als die Gemeinde keine speziellen Räumlichkeiten zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt hat." Dennoch habe eine Bindung an bestimmte Arbeitsorte insofern bestanden, als die Gemeindeärzte Untersuchungen in Schulen, Kindergärten und im Seniorenheim vorzunehmen gehabt hätten. Eine fixe Arbeitszeit sei für sie vertraglich nicht vereinbart worden. Eine gewisse Bindung an eine Arbeitszeit habe lediglich darin bestanden, daß die Gemeindeärzte gewisse Tätigkeiten, wie etwa Schul- bzw. Kindergartenuntersuchungen nur während der Schul- bzw. Kindergartenzeit hätten ausüben können. Für die Prüfung der persönlichen Abhängigkeit der Gemeindeärzte bedürfe es insbesondere der Prüfung der Frage, ob sie an Ordnungsvorschriften über das arbeitsbezogene Verhalten gebunden, sowie den sich auf dieses Verhalten beziehenden Weisungs- und Kontrollbefugnissen der erstmitbeteiligten Partei unterworfen gewesen seien, ob

neuerliche Vernehmung des Beschwerdeführers nicht für erforderlich erachtete, sondern ihre Feststellungen vor allem auf die Aussagen der beiden im fortgesetzten Verfahren vernommenen Personen stützte, von denen sie - nach den obigen Darlegungen berechtigterweise - ausführte, sie stünden im Einklang mit der Aussage des Beschwerdeführers selbst, so ist dies weder unschlüssig noch mit Verfahrensmängeln behaftet.

Ausgehend von diesen Feststellungen und unter Bedachtnahme auf die sowohl im Vorerkenntnis als auch in der Bescheidebegründung wiedergegebenen Rechtsätze des Verwaltungsgerichtshofes zum Beschäftigungsverhältnis nach § 4 Abs. 2 ASVG ist der angefochtene Bescheid aber auch nicht mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes behaftet. Die belangte Behörde hat vielmehr mit Recht eine Bindung des Beschwerdeführers an Ordnungsvorschriften über Arbeitsort, Arbeitszeit und arbeitsbezogenes Verhalten verneint. Der Beschwerdeführer verkennt in seinen Beschwerdeausführungen über bestehende örtliche und zeitliche Bindungen sowie seine grundsätzlich persönliche Arbeitspflicht, daß weder die (selbst auf längere Zeit übernommene) Verpflichtung, die vereinbarten Dienstleistungen persönlich zu erbringen, noch längerfristige Bindungen einer Person an Arbeitsort und Arbeitszeit notwendigerweise ihre persönliche Abhängigkeit vom Empfänger der Arbeitsleistung indizieren, weil und insofern die zuletzt genannten Bindungen - so wie nach zutreffender Annahme der belangten Behörde im Beschwerdefall - in sachlichen Erfordernissen ihren Grund haben (vgl. dazu u.a. das Erkenntnis vom 19. März 1984, Slg. Nr. 11361/A). Unzutreffend ist schließlich das Vorbringen in der Beschwerde, es könne aus der im Vertrag enthaltenen genauen, aber nicht taxativen, sondern nur demonstrativen Aufzählung der einzelnen Aufgabenbereiche, die der Beschwerdeführer wahrzunehmen habe, nichts anderes als eine Bindung an Weisungen betreffend das arbeitsbezogene Verhalten abgeleitet werden. Denn bei der im Vertrag enthaltenen Aufzählung der Aufgabenbereiche handelt es sich lediglich um die Festlegung des Gegenstandes der Tätigkeiten des Beschwerdeführers, die von der im vorliegenden Zusammenhang wesentlichen Modalität ihrer Ausführung zu unterscheiden ist. Selbst wenn man aber - entgegen den Feststellungen der belangten Behörde - davon ausginge, es seien die Aufgabenbereiche nicht taxativ, sondern nur demonstrativ im Vertrag aufgezählt, und es sei demgemäß die mitbeteiligte Gemeinde berechtigt, den sachlichen Umfang der Tätigkeit des Beschwerdeführers über den im Vertrag genannten hinaus zu erweitern, wäre damit, wie bereits oben ausgeführt wurde, nur ein sachliches, nicht aber ein auf das arbeitsbezogene Verhalten gerichtetes persönliches Weisungsrecht statuiert.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 104/1991.